

Antrag auf **Verlängerung(*)** eines Donauschifferausweises

dem Antrag sind beizulegen:

- bisheriger Donauschifferausweis (im Original)
- Kopie deutscher Reisepass mit Inhaber- und Gültigkeitsdaten

Schiffsname:

bitte mit Schreibmaschine oder in Druckbuchstaben ausfüllen

Familienname:		Nr. des Reisepasses
ggf. Geburtsname:		
Vornamen:		Ausstellungsort
Tätigkeit auf dem Schiff:		
Staatsangehörigkeit:		Ausstellungsdatum
Wohnort: <small>mit Postleitzahl</small>		gültig bis
Straße und Hs.:		
Kreis/Land:		
Geburtstag:		
Geburtsort:		
Kreis/Land:		
Nr. des Donauschifferausweises:		

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers

(*) Die Kosten für die Verlängerung in Höhe von 6,00 EUR sind bei Antragstellung zu begleichen.

Datenschutzhinweise der Stadt Passau nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO

Information zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten für die Ausstellung von Donauschifferausweisen

1. Verantwortlich für die Datenerhebung ist die

Stadt Passau
Rathausplatz 2
94032 Passau
Telefon: 0851/396-0
Email: poststelle@passau.de

2. Die Datenschutzbeauftragte des Verantwortlichen erreichen Sie unter o.g. Anschrift, z. Hd. Frau Julia Bauer oder unter Telefon 0851/396-383 bzw. Email: datenschutz@passau.de.

3. Als Passersatz für Deutsche sind neben dem Personalausweis und dem vorläufigen Personalausweis (§ 7 Absatz 1 Nummer 1 PassV) ausschließlich die in § 7 Absatz 1 Nummer 2 bis 9 PassV bezeichneten Dokumente zugelassen. Es handelt sich bei ihnen jeweils um Passersatzpapiere, die nur für einen bestimmten Zweck (z. B. Einreise in die Bundesrepublik Deutschland) oder für einen bestimmten Personenkreis (z. B. Binnenschiffer) an Deutsche (siehe Ziffer 6.2.4) ausgegeben werden.

Die in § 7 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 5 PassV bezeichneten Passersatzdokumente erfüllen neben ihrer Funktion als Grenzübertrittspapier auch den Zweck eines Ausweis- und Legitimationspapiers.

Bei einem Donauschifferausweis handelt es sich um einen siebensprachigen Ausweis, der an die in der Donauschiffahrt Tätigen und an die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft auf den Donauschiffen lebenden Familienmitglieder ausgegeben wird. Sein Muster ergibt sich aus den Anlagen zu Artikel III des Protokolls zur Auslegung und Durchführung des Abkommens über die vorläufige Regelung der Donauschiffahrt (BGBl. 1959 II S. 743). Er wird als Passersatz bei Ausübung der Flussschiffahrt auf der Donau, für den Landgang während der Berufsausübung und der Liegezeit des Schiffes anerkannt und für Deutsche von der Stadt Passau ausgestellt (Art. 1 III AGPaßPAuswG). Der Donauschifferausweis wird für zehn Jahre ausgestellt. Bei Personen, die noch nicht 26 Jahre alt sind beträgt die Gültigkeitsdauer fünf Jahre (PassVwV).

Ihre Daten werden aufgrund Ihres Antrages zur Ausstellung eines Donauschifferausweises erhoben. Grundlage für die Erhebung und Verarbeitung Ihrer Daten ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO iVm. § 21 PaßG.

4. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nicht.

5. Die Daten werden nach Ablauf der Gültigkeitsfrist des Donauschifferausweises gelöscht.

6. Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Wenn Sie in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO), können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft gemäß Art. 7 DSGVO widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

7. Sie sind zur Angabe Ihrer Daten aufgrund der Passpflicht gemäß § 1 PassG verpflichtet.